

# RS Vwgh 1996/11/20 96/15/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1996

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §11 Abs1 Z1;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Auch wenn Name und Anschrift des leistenden Unternehmers dem Leistungsempfänger bekannt sind und der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug nicht geltend machen, bevor eine dem § 11 UStG 1972 entsprechende, sohin auch den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers aufweisende Rechnung vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150027.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)